

Bebauungsplan Nr. 75, 3. Änderung
„Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“

Gemeinde Großenkneten

Planverfasser:



Entscheidungsvorschläge
(mit Begründung)
zu den vorgebrachten
Anregungen und Hinweisen

Verfahrensstand:

- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Oldenburg

(Stellungnahme vom 04.04.2022)

Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.

Der Landkreis hat zu der vorgelegten Planung keine Anregungen vorzubringen.

1.2 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

(Stellungnahme vom 13.04.2022)

Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.

Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform. Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.

1.3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 08.03.2022)

Zu den o. g. Planungen erheben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.

1.4 Gemeinde Emstek

(Stellungnahme vom 21.03.2022)

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden werden von der Gemeinde Emstek zum vorgelegten Bauleitplan weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Umwelt- oder sonstige Informationen, die für Ihre Planung zweckdienlich sein können, liegen mir nicht vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

Nach Beschluss als Satzung wird eine Ausfertigung des rechtswirksamen Bebauungsplanes zur Verfügung gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

1.5 Gemeinde Garrel

(Stellungnahme vom 18.03.2022)

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Garrel zur oben genannten Bauleitplanung nicht betroffen sind.

Von Seiten der Gemeinde Garrel werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

1.6 Gemeinde Visbek

(Stellungnahme vom 07.03.2022)

Aus Sicht der Gemeinde Visbek werden zu der o. g. Planung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Ich danke für die Beteiligung am Planverfahren.

1.7 Gemeinde Wardenburg

(Stellungnahme vom 07.04.2022)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Belange der Gemeinde Wardenburg werden durch die Planung nicht berührt.

1.8 Stadt Wildeshausen

(Stellungnahme vom 04.03.2022)

Ich bedanke mich für die Beteiligung an dem oben genannten Bauleitplanverfahren. Seitens der Stadt Wildeshausen werden hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

1.9 Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V.; Gruppe Grüne-KA-Linke im Gemeinderat, Kreisverbandes der Partei DIE LINKE Oldenburger Land.
(Stellungnahme vom 13.04.2022)

In der vorbezeichneten Angelegenheit habe ich bereits die Vertretung der Kommunalen Alternative Großenkneten sowie des Bündnisses MUT angezeigt.

Neben meinen vorgenannten Mandanten zeige ich im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung weiterhin die Vertretung

- des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V., vertreten durch den Vorstand, Goebenstraße 3a, 30164 Hannover
- der Gruppe Grüne-KA-Linke im Rat der Gemeinde Großenkneten, vertreten durch den Vorsitzenden Eduard, Hüasers, Hosüner Sand 2, 26197 Huntlosen
- des Vorstandes des Kreisverbandes der Partei DIE LINKE. Oldenburg Land, c/o Hilke Hochheiden, Klosterweg 38a, 27798 Hude

an.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahme vom 3.6.2021 wird aufrechterhalten und vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht. Die Stellungnahme vom 3.6.2021 ist als Anlage beigefügt.

Zu den ausgelegten Unterlagen wird im Folgenden Stellung genommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass von meinem Mandanten direkt abgegebene Stellungnahmen/Äußerungen parallel zu dieser Stellungnahme gelten sollen.

Vorab ist zu betonen, dass meine Mandanten den geplanten Ausschluss von Schlachtanlagen ausdrücklich begrüßen. Allerdings lehnen meine Mandanten den Ausschluss von Tierhaltungsanlagen weiterhin ab. Die nachfolgenden Kritikpunkte betreffen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

Anregungen und Hinweise

ausschließlich die Unzulässigkeit der Festsetzung zum Ausschluss von Tierhaltungsanlagen. Die Planung zum Ausschluss von Schlachthanlagen ist dagegen zulässig.

1.9.1 Wegfall der Planungsgrundlage in Bezug auf die Festsetzung zum Ausschluss von Tierhaltungsanlagen

Auf S. 5 des Planungsentwurfes wird als Planungsanlass die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen durch die Aufstellung von fünf einfachen Bebauungsplänen (Nr. 119/1 bis 119/5) benannt. Dabei wird betont, dass die fünf Bebauungspläne das komplette Gemeindegebiet abdecken und die Bebauungspläne zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen mit Bekanntmachung vom 12.9.2020 in Kraft getreten sind.

Grundlage für den Ausschluss von Tierhaltungsanlagen aus dem Industriegebiet ist demnach der Umstand, dass durch die fünf einfachen Bebauungspläne im Außenbereich sog. Baufenster zur Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen ausgewiesen werden.

Diese Grundlage ist aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerwG im Beschluss vom 1.7.2021 (4 BN 64/20) entfallen.

Das BVerwG (a.a.O.) hat mit dem vorgenannten Beschluss das Urteil des OVG Lüneburg vom 9.9.2020 (1 KN 87/18) bestätigt.

In dem Urteil vom 9.9.2020 (1 KN 87/18) hat das OVG unter Rz. 29 nach juris ausdrücklich klargestellt, dass keine Rechtsgrundlage des BauGB bzw. der BauNVO den isolierten Ausschluss von Tierhaltungsanlagen bei gleichzeitigem Erhalt des Regimes des § 35 BauGB im Übrigen abdeckt.

Diese Rechtsauffassung wurde vom BVerwG im Beschluss vom 1.7.2021 (4 BN 64/20) bestätigt, so dass die einfachen Bebauungspläne Nr. 119/1 bis 119/5 unwirksam sind.

Aufgrund der Unwirksamkeit der einfachen Bebauungspläne entfällt nicht nur die Planungsgrundlage für die Festsetzung zum Ausschluss von Tierhaltungsanlagen im Industriegebiet, sondern es liegt zugleich

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

1.9.1 Die nebenstehenden Hinweise gehen offensichtlich davon aus, dass die mit Bekanntmachung am 12.09.2020 in Kraft getretenen Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ unwirksam sind. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Begründung: Die Steuerungspläne zur Tierhaltung Nr. 119/1 – 119/5 der Gemeinde Großenkneten werden von der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (1 KN 87/18) nicht erfasst.

Weil auch aus hiesiger Sicht eine Rechtsgrundlage dafür fehlt, wurde im Gegensatz zu den vom OVG für unwirksam erkannten Bebauungsplänen nicht festgesetzt, dass „... außerhalb der überbaubaren Flächen die Flächen von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB freizuhalten sind.“

Statt dessen wurde in den Bebauungsplänen Nr. 119/1 – 119/5 quasi umgekehrt festgesetzt, dass „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen nur innerhalb der im Bebauungsplan gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (sind).“

Damit liegt keine (negative) Freihalteplanung, sondern eine (positive) Standortzuweisung vor. Diese Festsetzungssystematik wurde von der Rechtsprechung des OVG Lüneburg nicht geprüft.

Das BVerwG hat mit Beschluss vom 01.07.2021 (BVerwG 4 BN 64.20) – entgegen der nebenstehenden Darstellung - nicht geprüft, ob die in Großenkneten angewendete Planungssystematik grundsätzlich unzulässig ist, sondern ist unter Bezug auf das v. g. Urteil des OVG Lüneburg der Frage nachgegangen, „...ob, namentlich in § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, eine Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Bebauung freizuhaltenden Flächen in einem Bebauungsplan besteht, in denen (nur) die Bebauung mit Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB nicht zulässig ist.“ Das BVerwG hat nur diese Auffassung bestätigt. Es liegt im Übrigen auf der Hand, dass das

Anregungen und Hinweise

ein Abwägungsfehler in Bezug auf die Festsetzung zum Ausschluss von Tierhaltungsanlagen vor, da die dritte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“ untrennbar mit der Bebauungsplanung zur „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ verbunden ist.

Zudem ist auch die amtliche Bekanntmachung Nr. 2/2022 vom 4.3.2022 fehlerhaft, da in der öffentlichen Bekanntmachung der Eindruck erweckt wird, dass mit den Bebauungsplänen Nr. 119/1 bis 119/5 eine wirksame Planung zur Steuerung der gewerblichen Tierhaltung im Außenbereich vorliegt.

1.9.2 Keine städtebauliche Erforderlichkeit der Festsetzung zum Ausschluss von Tierhaltungsanlagen, § 1 Abs. 3 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde u. a. geltend gemacht, dass die Planung in Bezug auf den Ausschluss von Einrichtungen und Anlagen zum Halten/oder zur Aufzucht von Tieren nicht im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich und damit unwirksam ist.

Diese Auffassung wurde u. a. damit begründet, dass nach dem Vorentwurf bei den derzeitigen Flächeneigentümern keine Bereitschaft bestünde, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Dieser Passus befindet sich auch im derzeitigen Entwurf mit Stand vom 21.2.2022, vgl. S. 6 der Begründung.

Die fehlende städtebauliche Erforderlichkeit wird auch vom Planverfasser gesehen, der in den Entscheidungsvorschlägen mit

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

BVerwG auch eine von der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte abweichende Entscheidung treffen kann. Damit ist die Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 9.9.2020; 1 KN 87/18) im Hinblick auf vermeintlich nicht vorhandene Rechtsgrundlage für eine Steuerung von Tierhaltungsanlagen nicht abschließend.

Da in Großenkneten somit eine wirksame Steuerung der gewerblichen Tierhaltung im Außenbereich vorliegt, ist auch die amtliche Bekanntmachung Nr. 2/2022 vom 4.3.2022 nicht fehlerhaft.

Schließlich ist auch die nebenstehend unterstellte „untrennbare Verbindung“ zwischen den Steuerungspläne zur Tierhaltung Nr. 119/1 – 119/5 und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 nicht vorhanden. Die Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 regeln die Nutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB); die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 bezieht sich auf das Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide.

1.9.2 Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aus formaler Sicht ist zunächst klarzustellen, dass bundeseinheitlich nicht der Planverfasser, sondern die Gemeinde Ziele und Zwecke der Bauleitplanung bestimmt. Dies trifft auch auf die Inhalte der Begründung sowie von verfahrensbegleitende Unterlagen (wie z. B. die letztlich von der Ratsmehrheit angenommenen, vom Planverfasser im Auftrag der Verwaltung erstellten Abwägungsvorschläge) zu. Die Sichtweise des Planverfassers ist insofern nicht von Relevanz.

In diesem Kontext ist auch das nebenstehend leider aus dem Zusammenhang gerissene Textfragment (Entscheidungsvorschläge; Stand: 20.10.2021; Seite 7) zur städtebaulichen Begründung der Planung wie folgt zu ergänzen:

Das angerissenen Zitat lautet vollständig: *„In diesem Zusammenhang von Belang ist das in der Begründung angesprochene, von Herrn Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Bonn, im Jahr 2019 erstellte Gutachten „Rechtswissenschaftliche Untersuchung zur Privilegierung von*

Anregungen und Hinweise

Stand vom 20.10.2021 auf der S. 7 wie folgt ausführt (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

„Selbst wenn die anstehende Planung sowie die entsprechenden „Parallelverfahren“ für die anderen kommunalen Industriegebiete nicht durchgeführt werden würden, müssten derartige Vorhaben zukünftig im Außenbereich errichtet werden, da eben der Vorhabenträger nicht in für ihn zumutbarer Weise auf ein entsprechendes Grundstück verwiesen werden kann; der Vorhabenträger kann sich in den im Gemeindegebiet liegenden Industriegebieten nicht die notwendigen Flächen zu angemessenen Konditionen verschaffen.“

Ferner heißt es in den Entscheidungsvorschlägen des Planverfassers auf der S. 4, dass der Ausschluss zulässig ist, sofern dieser auf „eine spezifische städtebauliche Begründung“ gestützt werden könne.

Hierzu verweist der Planverfasser auf die beiden folgenden Gründe:

- *Erhaltung der Funktion des Industriegebiets als Baugebiet / Standort für überwiegend erheblich belästigende Gewerbebetriebe;*
- *Schutz vor den typischerweise von gewerblichen Tierhaltungsanlagen ausgehenden Emissionen / Gerüchen im allgemeinen (Erhaltung der „städtebaulichen Qualität“ des Baugebiets) und im besonderen (Unverträglichkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen wegen ihrer Gerüche gegenüber bestimmten davor zu schützenden Nutzungen.*

Bei dem ersten Grund handelt es sich um einen Allgemeinplatz, da auch Intensivtierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB „erheblich belästigende Gewerbebetriebe“ sind.

Auch der zweite Grund lässt keinerlei städtebauliche Kontur erkennen.

Einerseits soll das Industriegebiet in seiner Funktion als Standort für „erheblich belästigende Gewerbebetriebe“ offengehalten werden, was impliziert, dass durch diese Betriebe erhebliche Emissionen ausgehen und andererseits sollen Tierhaltungsanlagen aufgrund der von Ihnen

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

gewerblichen Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB“, das sich die Gemeinde zu eigen macht.

Demnach ist auch ein nachträglicher Ausschluss von gewerblichen Tierhaltungsanlagen in Industriegebieten (GI) nach § 1 Abs. 4 ff. BauNVO sehr wohl zulässig; wobei – wie sonst auch – eine spezifische städtebauliche Begründung erforderlich ist. In Betracht kommen lt. Gutachten folgende Gründe:

- *Erhaltung der Funktion des Industriegebiets als Baugebiet / Standort für überwiegend erheblich belästigende Gewerbebetriebe;*
- *Schutz vor den typischerweise von gewerblichen Tierhaltungsanlagen ausgehenden Emissionen / Gerüchen im allgemeinen (Erhaltung der „städtebaulichen Qualität“ des Baugebiets) und im besonderen (Unverträglichkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen wegen ihrer Gerüche gegenüber bestimmten davor zu schützenden Nutzungen.“*

Die Gemeinde folgt der nebenstehenden Beurteilung, wonach es sich bei den von Herrn Prof. Dr. Wilhelm Söfker benannten, im Übrigen wörtlich übernommenen Gründen um Allgemeinplätze mit keinerlei städtebaulicher Kontur handelt, nicht.

ausgehenden Emissionen zum Schutz von bestimmten Nutzungen aus dem Industriegebiet ausgeklammert werden.

Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar und auch nicht konsistent.

Der Planverfasser lässt bereits offen, welche Nutzungen vor den Emissionen von Tierhaltungsanlagen geschützt werden sollen. Einerseits soll das Gebiet für erheblich belästigende Gewerbebetriebe offengehalten werden, was bedeutet, dass von diesen Betrieben für die umliegenden Nutzungen „erhebliche Belästigungen“ ausgehen und andererseits sollen „bestimmte“, nicht näher definierte Nutzungen vor den Geruchsmissionen von Tierhaltungsanlagen geschützt werden.

Soweit es um den Schutz - wobei die Schutzobjekte unklar bleiben - vor Geruchsmissionen geht, müssten daher auch alle weiteren erheblich belästigenden Gewerbebetriebe mit entsprechenden Emissionen ausgeschlossen werden. Da dies nicht der Fall ist, handelt es sich um eine willkürliche, gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Festsetzung.

Darüber hinaus ist Folgendes zu berücksichtigen.

Nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft (2021) müssen alle größeren Tierhaltungsställe, also diejenigen, die zu erheblich belästigenden Immissionen führen können, zukünftig mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Die Abluftreinigung hat nicht nur sicherzustellen, dass der Rohgasgeruch im Reingas nicht mehr wahrnehmbar ist, sondern auch, dass die Emission von Staub, Ammoniak und Gesamtstickstoff erheblich vermindert wird.

Danach ist festzuhalten, dass der Planverfasser davon ausgeht, dass auch ohne die Festsetzung zum Ausschluss von Tierhaltungsanlagen aus dem Industriegebiet zukünftig eine Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen im Industriegebiet ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sind die vom Planverfasser benannten städtebaulichen Gründe nicht nachvollziehbar und tragfähig und selbst bei Unterstellen einer zulässigen städtebaulichen Motivation nicht einschlägig, da die Abluftreinigung bei Intensivtierhaltungsanlagen nach der TA Luft (2021) als Stand der Technik anzusehen und bei allen Neubauten

Anregungen und Hinweise

vorzuhalten ist. Die vom Planverfasser vorgeschobene städtebauliche Konfliktlage besteht demnach nicht.

2. PRIVATE

2.1 Einwendungsführer Nr. 1

(Stellungnahme vom 12.04.2022)

Ich erhebe folgende Einwendungen gegen die geplante 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“.

Zunächst weise ich darauf hin, dass der geplante Ausschluss von Schlachtbetrieben unbedingt zu begrüßen und dementsprechend fortzusetzen ist. Die folgenden Kritikpunkte beziehen sich ausschließlich auf den geplanten Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen.

Meine Einwendungen im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung vom 03.05.2021 bis zum 03.06.2021 erhalte ich in vollem Umfang aufrecht und ich mache mir alle im Rahmen der ersten Auslegung vorgebrachten Einwendungen vollumfänglich zu Eigen.

Ich ergänze außerdem meine Einwendungen wie folgt:

2.1.1 Fehler in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 2/2022 vom 04.03.2022

Mit der Aussage: „ Durch die am 12.09.2020 in Kraft getretenen Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird die Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich des Gemeindegebiets gesteuert“ , erweckt die Bekanntmachung den Eindruck, dass nach Ausschluss gewerblicher Tierhaltung aus den gemeindlichen Industriegebieten die Neuerrichtung solcher Anlagen durch die Bebauungspläne Nr. 119/1-119/5 geregelt ist, gewerbliche Tierhaltung also nur innerhalb der bebaubaren Flächen entstehen können.

Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Bebauungspläne Nr. 119 Nr. 1 bis einschließlich Nr. 5 sind unwirksam.

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

2.1.1 Die nebenstehenden Hinweise treffen nicht zu (vgl. auch Pkt. 1.9.1).

Die mit Bekanntmachung am 12.09.2020 in Kraft getretenen Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 sind rechtsverbindlich. Ein Normenkontrollantrag wurde nicht gestellt und ist inzwischen nicht mehr möglich; vgl. § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO.

Da in Großenkneten somit eine wirksame Steuerung der gewerblichen Tierhaltung im Außenbereich vorliegt, ist auch die amtliche Bekanntmachung Nr. 2/2022 vom 4.3.2022 nicht fehlerhaft.

Anregungen und Hinweise

2.1.2 Vereinfachung der Ansiedlung gewerblicher Tierhaltung im gesamten Außenbereich

Gewerbliche Tierhaltungsanlagen können dann unter Entfall eines (wesentlichen) Prüfungsschrittes vereinfacht im gesamten Außenbereich der Gemeinde entstehen.

Der Entfall eines Prüfschrittes für beantragte gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich im Falle des Ausschlusses aus den Industriegebieten wird auch durch das Planungsbüro PlanForum in seiner Stellungnahme vom 20.10.2021 eingeräumt: „Es trifft zu, dass mit Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen aus den gemeindlichen Industriegebieten ein Prüfschritt bei Genehmigungsverfahren für gewerbliche Ställe im Außenbereich entfällt.“

PlanForum geht in der Stellungnahme vom 20.10.2021 weiterhin davon aus, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen durch die Bebauungspläne 119/1 bis 119/5 gesteuert werden, sprich nur in den als bebaubare Flächen ausgewiesenen Gebieten errichtet werden können:

„Die anstehende Bauleitplanung, durch die lediglich ein zusätzlicher Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren entfällt, führt nicht zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich. Derartige Vorhaben sind vielmehr nach dem Zulässigkeitsregime des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Pkt. 3.1.1) an den durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 vorgegebenen Standorten im Außenbereich der Gemeinde Großenkneten privilegiert zulässig.“

Diese Annahme ist unzutreffend. Wie bereits ausgeführt, hat das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 09.09.2020, (1 KN 87/18) festgestellt, dass es keine Rechtsgrundlage für eine auf Tierhaltungsanlagen beschränkte Freihalteplanung gibt.

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

2.1.2 Die nebenstehenden Hinweise treffen nicht zu (vgl. auch Pkt. 1.9.1).

Die mit Bekanntmachung am 12.09.2020 in Kraft getretenen Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ sind rechtsverbindlich.

Die Sichtweise des Planverfassers bzw. von PlanForum ist nicht von Relevanz. Träger der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Gemeinden.

Die Steuerungspläne zur Tierhaltung Nr. 119/1 – 119/5 der Gemeinde Großenkneten werden von der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (1 KN 87/18) nicht erfasst.

Anders, als von PlanForum angenommen, schließt das Gericht hierbei nicht nur eine Freihalteplanung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB aus, sondern ebenso die in der Gemeinde Großenkneten umgesetzte Planung auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Unmissverständlich führt das OVG in Randziffer 29 hierzu aus:

„Auf andere Rechtsgrundlagen als § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB können die Festsetzungen des Bebauungsplans ebenfalls nicht gestützt werden; grundsätzlich ist es zwar unschädlich, wenn die planende Gemeinde für eine an sich in dieser Form mögliche Festsetzung lediglich die falsche Rechtsgrundlage angibt; allerdings deckt auch keine andere Rechtsgrundlage des BauGB bzw. der BauNVO den isolierten Ausschluss von Tierhaltungsanlagen bei gleichzeitigem Erhalt des Regimes des § 35 BauGB im Übrigen.“

2.1.3 Die Planung zum Ausschluss gewerblicher Tierhaltung aus den Industriegebieten ist nicht erforderlich und damit unzulässig.

PlanForum führt in der gleichen Stellungnahme weiterhin aus:

„Selbst wenn die anstehende Planung sowie die entsprechenden „Parallelverfahren“ für die anderen kommunalen Industriegebiete nicht durchgeführt werden würden, müssten derartige Vorhaben zukünftig im Außenbereich errichtet werden, da eben der Vorhabenträger nicht in für ihn zumutbarer Weise auf ein entsprechendes Grundstück verwiesen werden kann; der Vorhabenträger kann sich in den im Gemeindegebiet liegenden Industriegebieten nicht die notwendigen Flächen zu angemessenen Konditionen verschaffen.“

In diesem Fall ist nicht klar, warum diese Planung überhaupt erfolgt. Sie wäre schlichtweg nicht erforderlich. Sie begründet damit einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur planerischen Zurückhaltung aus §1 Abs. 3 BauGB, wonach eine Bauleitplanung nicht erfolgen darf, wenn und soweit sie nicht für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

2.1.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in dem entsprechenden Abwägungsvorschlag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Stand 20.10.2021) ausgeführt, hält die Gemeinde an der Entscheidung zur Durchführung der Planung fest.

In diesem Zusammenhang von Belang ist das in der Begründung angesprochene, von Herrn Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Bonn, im Jahr 2019 erstellte Gutachten *„Rechtswissenschaftliche Untersuchung zur Privilegierung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB“*, das sich die Gemeinde zu eigen macht..

Demnach ist auch ein nachträglicher Ausschluss von gewerblichen Tierhaltungsanlagen in *Industriegebieten* (GI) nach § 1 Abs. 4 ff. BauNVO sehr wohl zulässig; wobei – wie sonst auch – eine spezifische städtebauliche Begründung erforderlich ist. In Betracht kommen lt. Gutachten folgende Gründe:

- Erhaltung der Funktion des Industriegebiets als Baugebiet / Standort für überwiegend erheblich belästigende Gewerbebetriebe;
- Schutz vor den typischerweise von gewerblichen Tierhaltungsanlagen ausgehenden Emissionen / Gerüchen im allgemeinen (Erhaltung der „städtebaulichen Qualität“ des

Anregungen und Hinweise

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angestrebte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“ fehlerhaft und in dieser Form damit unzulässig ist.

2.2 Einwendungsführer Nr. 2

(Stellungnahme vom 13.04.2021)

Ich erhebe folgende Einwendungen gegen die geplante 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“

Zunächst weise ich darauf hin, dass der geplante Ausschluss von Schlachtbetrieben unbedingt zu begrüßen und dementsprechend fortzusetzen ist. Die folgenden Kritikpunkte beziehen sich ausschließlich auf den geplanten Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen.

Meine Einwendungen im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung vom 03.05.2021 bis zum 03.06.2021 erhalte ich in vollem Umfang aufrecht und ich mache mir alle im Rahmen der ersten Auslegung vorgebrachten Einwendungen vollumfänglich zu Eigen. Ich ergänze außerdem meine Einwendungen wie folgt:

2.2.1 Fehler in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 2/2022 vom 04.03.2022

Mit der Aussage: „ Durch die am 12.09.2020 in Kraft getretenen Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird die Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich des Gemeindegebiets gesteuert“ , erweckt die Bekanntmachung den Eindruck, dass nach Ausschluss gewerblicher Tierhaltung aus den gemeindlichen Industriegebieten die Neuerrichtung solcher Anlagen durch die Bebauungspläne Nr. 119/1-119/5 geregelt ist, gewerbliche Tierhaltung also nur innerhalb der bebaubaren Flächen entstehen können.

Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Bebauungspläne Nr. 119 Nr. 1 bis einschließlich Nr. 5 sind unwirksam.

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

Baugebiets) und im besonderen (Unverträglichkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen wegen ihrer Gerüche gegenüber bestimmten davor zu schützenden Nutzungen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

2.2.1 Die nebenstehenden Hinweise treffen nicht zu (vgl. auch Pkt. 1.9.1).

Die mit Bekanntmachung am 12.09.2020 in Kraft getretenen Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 sind rechtsverbindlich. Ein Normenkontrollantrag wurde nicht gestellt und ist inzwischen nicht mehr möglich; vgl. § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO.

Da in Großenkneten somit eine wirksame Steuerung der gewerblichen Tierhaltung im Außenbereich vorliegt, ist auch die amtliche Bekanntmachung Nr. 2/2022 vom 4.3.2022 nicht fehlerhaft.

Anregungen und Hinweise

2.2.2 Vereinfachung der Ansiedlung gewerblicher Tierhaltung im gesamten Außenbereich

Gewerbliche Tierhaltungsanlagen können dann unter Entfall eines (wesentlichen) Prüfungsschrittes vereinfacht im gesamten Außenbereich der Gemeinde entstehen.

Der Entfall eines Prüfschrittes für beantragte gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich im Falle des Ausschlusses aus den Industriegebieten wird auch durch das Planungsbüro PlanForum in seiner Stellungnahme vom 20.10.2021 eingeräumt: „Es trifft zu, dass mit Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen aus den gemeindlichen Industriegebieten ein Prüfschritt bei Genehmigungsverfahren für gewerbliche Ställe im Außenbereich entfällt.“

PlanForum geht in der Stellungnahme vom 20.10.2021 weiterhin davon aus, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen durch die Bebauungspläne 119/1 bis 119/5 gesteuert werden, sprich nur in den als bebaubare Flächen ausgewiesenen Gebieten errichtet werden können:

„Die anstehende Bauleitplanung, durch die lediglich ein zusätzlicher Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren entfällt, führt nicht zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich. Derartige Vorhaben sind vielmehr nach dem Zulässigkeitsregime des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Pkt. 3.1.1) an den durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 vorgegebenen Standorten im Außenbereich der Gemeinde Großenkneten privilegiert zulässig.“

Diese Annahme ist unzutreffend. Wie bereits ausgeführt, hat das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 09.09.2020, (1 KN 87/18) festgestellt, dass es keine Rechtsgrundlage für eine auf Tierhaltungsanlagen beschränkte Freihalteplanung gibt.

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

2.2.2 Die nebenstehenden Hinweise treffen nicht zu (vgl. auch Pkt. 1.9.1).

Die mit Bekanntmachung am 12.09.2020 in Kraft getretenen Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ sind rechtsverbindlich.

Die Sichtweise des Planverfassers bzw. von PlanForum ist nicht von Relevanz. Träger der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Gemeinden.

Die Steuerungspläne zur Tierhaltung Nr. 119/1 – 119/5 der Gemeinde Großenkneten werden von der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (1 KN 87/18) nicht erfasst.

Anders, als von PlanForum angenommen, schließt das Gericht hierbei nicht nur eine Freihalteplanung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB aus, sondern ebenso die in der Gemeinde Großenkneten umgesetzte Planung auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Unmissverständlich führt das OVG in Randziffer 29 hierzu aus:

„Auf andere Rechtsgrundlagen als § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB können die Festsetzungen des Bebauungsplans ebenfalls nicht gestützt werden; grundsätzlich ist es zwar unschädlich, wenn die planende Gemeinde für eine an sich in dieser Form mögliche Festsetzung lediglich die falsche Rechtsgrundlage angibt; allerdings deckt auch keine andere Rechtsgrundlage des BauGB bzw. der BauNVO den isolierten Ausschluss von Tierhaltungsanlagen bei gleichzeitigem Erhalt des Regimes des § 35 BauGB im Übrigen.“

2.2.3 Die Planung zum Ausschluss gewerblicher Tierhaltung aus den Industriegebieten ist nicht erforderlich und damit unzulässig.

PlanForum führt in der gleichen Stellungnahme weiterhin aus:

„Selbst wenn die anstehende Planung sowie die entsprechenden „Parallelverfahren“ für die anderen kommunalen Industriegebiete nicht durchgeführt werden würden, müssten derartige Vorhaben zukünftig im Außenbereich errichtet werden, da eben der Vorhabenträger nicht in für ihn zumutbarer Weise auf ein entsprechendes Grundstück verwiesen werden kann; der Vorhabenträger kann sich in den im Gemeindegebiet liegenden Industriegebieten nicht die notwendigen Flächen zu angemessenen Konditionen verschaffen.“

In diesem Fall ist nicht klar, warum diese Planung überhaupt erfolgt. Sie wäre schlichtweg nicht erforderlich. Sie begründet damit einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur planerischen Zurückhaltung aus §1 Abs. 3 BauGB, wonach eine Bauleitplanung nicht erfolgen darf, wenn und soweit sie nicht für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

2.2.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in dem entsprechenden Abwägungsvorschlag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Stand 20.10.2021) ausgeführt, hält die Gemeinde an der Entscheidung zur Durchführung der Planung fest.

In diesem Zusammenhang von Belang ist das in der Begründung angesprochene, von Herrn Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Bonn, im Jahr 2019 erstellte Gutachten *„Rechtswissenschaftliche Untersuchung zur Privilegierung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB“*, das sich die Gemeinde zu eigen macht..

Demnach ist auch ein nachträglicher Ausschluss von gewerblichen Tierhaltungsanlagen in *Industriegebieten* (GI) nach § 1 Abs. 4 ff. BauNVO sehr wohl zulässig; wobei – wie sonst auch – eine spezifische städtebauliche Begründung erforderlich ist. In Betracht kommen lt. Gutachten folgende Gründe:

- Erhaltung der Funktion des Industriegebiets als Baugebiet / Standort für überwiegend erheblich belästigende Gewerbebetriebe;
- Schutz vor den typischerweise von gewerblichen Tierhaltungsanlagen ausgehenden Emissionen / Gerüchen im allgemeinen (Erhaltung der „städtebaulichen Qualität“ des

Anregungen und Hinweise

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angestrebte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“ im Hinblick auf den Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen fehlerhaft und damit unzulässig ist.

2.3 Einwendungsführer Nr. 3 (Stellungnahme vom 13.04.2022)

Ich erhebe hiermit folgende Einwendungen gegen den geplanten Bebauungsplan Nr. 75 - 3. Änderung „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“

Zunächst weise ich darauf hin, dass der geplante Ausschluss von Schlachtbetrieben unbedingt zu begrüßen und dementsprechend die Planung fortzusetzen ist. Die folgenden Kritikpunkte beziehen sich ausschließlich auf den geplanten Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen.

2.3.1 Fehler in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 2/2022 vom 04.03.2022

Mit der Aussage: „ Durch die am 12.09.2020 in Kraft getretenen Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird die Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich des Gemeindegebiets gesteuert“ , erweckt die Bekanntmachung den Eindruck, dass nach Ausschluss gewerblicher Tierhaltung aus den gemeindlichen Industriegebieten die Neuerrichtung solcher Anlagen durch die Bebauungspläne Nr. 119/1-119/5 geregelt ist, gewerbliche Tierhaltung also nur innerhalb der bebaubaren Flächen entstehen können.

Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Bebauungspläne Nr. 119 Nr. 1 bis einschließlich Nr. 5 sind unwirksam. Siehe hierzu auch das Urteil des OVG Lüneburg vom 9.9.2020.

2.3.2 Vereinfachung der Ansiedlung gewerblicher Tierhaltung im gesamten Außenbereich

Gewerbliche Tierhaltungsanlagen können dann unter Entfall eines (wesentlichen) Prüfungsschrittes vereinfacht im gesamten

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

Baugebiets) und im besonderen (Unverträglichkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen wegen ihrer Gerüche gegenüber bestimmten davor zu schützenden Nutzungen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Begründung.

2.3.1 Die nebenstehenden Hinweise treffen nicht zu (vgl. auch Pkt. 1.9.1).

Die mit Bekanntmachung am 12.09.2020 in Kraft getretenen Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 sind rechtsverbindlich. Ein Normenkontrollantrag wurde nicht gestellt und ist inzwischen nicht mehr möglich; vgl. § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO.

Da in Großenkneten somit eine wirksame Steuerung der gewerblichen Tierhaltung im Außenbereich vorliegt, ist auch die amtliche Bekanntmachung Nr. 2/2022 vom 4.3.2022 nicht fehlerhaft.

2.3.2 Die nebenstehenden Hinweise treffen nicht zu (vgl. auch Pkt. 1.9.1).

Die mit Bekanntmachung am 12.09.2020 in Kraft getretenen Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ sind rechtsverbindlich.

Anregungen und Hinweise

Außenbereich der Gemeinde entstehen. Der Entfall eines Prüfschrittes für beantragte gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich im Falle des Ausschlusses aus den Industriegebieten wird auch durch das Planungsbüro PlanForum in seiner Stellungnahme vom 20.10.2021 eingeräumt: „Es trifft zu, dass mit Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen aus den gemeindlichen Industriegebieten ein Prüfschritt bei Genehmigungsverfahren für gewerbliche Ställe im Außenbereich entfällt.“

PlanForum geht in der Stellungnahme vom 20.10.2021 weiterhin davon aus, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen durch die Bebauungspläne 119/1 bis 119/5 gesteuert werden, sprich nur in den als bebaubare Flächen ausgewiesenen Gebieten errichtet werden können:

„Die anstehende Bauleitplanung, durch die lediglich ein zusätzlicher Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren entfällt, führt nicht zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich. Derartige Vorhaben sind vielmehr nach dem Zulässigkeitsregime des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Pkt. 3.1.1) an den durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 vorgegebenen Standorten im Außenbereich der Gemeinde Großenkneten privilegiert zulässig.“

Diese Annahme ist unzutreffend. Wie bereits ausgeführt, hat das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 09.09.2020, (1 KN 87/18) festgestellt, dass es keine Rechtsgrundlage für eine auf Tierhaltungsanlagen beschränkte Freihalteplanung gibt.

Anders, als von PlanForum angenommen, schließt das Gericht hierbei nicht nur eine Freihalteplanung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB aus, sondern ebenso die von der Gemeinde Großenkneten umgesetzte Planung auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Unmissverständlich führt das OVG in Randziffer 29 hierzu aus:

„Auf andere Rechtsgrundlagen als § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB können die Festsetzungen des Bebauungsplans ebenfalls nicht gestützt

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

Die Sichtweise des Planverfassers bzw. von PlanForum ist nicht von Relevanz. Träger der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Gemeinden.

Die Steuerungspläne zur Tierhaltung Nr. 119/1 – 119/5 der Gemeinde Großenkneten werden von der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (1 KN 87/18) nicht erfasst.

Anregungen und Hinweise

werden; grundsätzlich ist es zwar unschädlich, wenn die planende Gemeinde für eine an sich in dieser Form mögliche Festsetzung lediglich die falsche Rechtsgrundlage angibt; allerdings deckt auch keine andere Rechtsgrundlage des BauGB bzw. der BauNVO den isolierten Ausschluss von Tierhaltungsanlagen bei gleichzeitigem Erhalt des Regimes des § 35 BauGB im Übrigen.“

2.3.3 Die Planung zum Ausschluss gewerblicher Tierhaltung aus den Industriegebieten ist somit nicht erforderlich und damit unzulässig.

PlanForum führt in der gleichen Stellungnahme weiterhin aus:

„Selbst wenn die anstehende Planung sowie die entsprechenden „Parallelverfahren“ für die anderen kommunalen Industriegebiete nicht durchgeführt werden würden, müssten derartige Vorhaben zukünftig im Außenbereich errichtet werden, da eben der Vorhabenträger nicht in für ihn zumutbarer Weise auf ein entsprechendes Grundstück verwiesen werden kann; der Vorhabenträger kann sich in den im Gemeindegebiet liegenden Industriegebieten nicht die notwendigen Flächen zu angemessenen Konditionen verschaffen.“

In diesem Fall ist nicht klar, warum diese Planung mit dem Ziel des Ausschlusses von gewerblichen Tierhaltungsanlagen überhaupt erfolgt. Sie wäre schlichtweg nicht erforderlich und begründet damit einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur planerischen Zurückhaltung gem. §1 Abs. 3 BauGB, wonach eine Bauleitplanung nicht erfolgen darf, wenn und soweit sie nicht für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angestrebte Planung zum Bebauungsplan Nr. 75 - 3. Änderung „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“ bezüglich des Ausschlusses von gewerblichen Tierhaltungsanlagen fehlerhaft und in dieser Form damit unzulässig ist. Ich möchte Sie daher bitten, im weiteren o. a. Planverfahren die Planungsziele ausschließlich auf den Ausschluss von Schlachtbetrieben zu beschränken und die Planung damit zur Rechtskraft zu bringen

Entscheidungsvorschlag mit Begründung

2.1.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in dem entsprechenden Abwägungsvorschlag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Stand 20.10.2021) ausgeführt, hält die Gemeinde an der Entscheidung zur Durchführung der Planung fest.

In diesem Zusammenhang von Belang ist das in der Begründung angesprochene, von Herrn Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Bonn, im Jahr 2019 erstellte Gutachten *„Rechtswissenschaftliche Untersuchung zur Privilegierung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB“*, das sich die Gemeinde zu eigen macht..

Demnach ist auch ein nachträglicher Ausschluss von gewerblichen Tierhaltungsanlagen in *Industriegebieten* (GI) nach § 1 Abs. 4 ff. BauNVO sehr wohl zulässig; wobei – wie sonst auch – eine spezifische städtebauliche Begründung erforderlich ist. In Betracht kommen lt. Gutachten folgende Gründe:

- Erhaltung der Funktion des Industriegebiets als Baugebiet / Standort für überwiegend erheblich belästigende Gewerbebetriebe;
- Schutz vor den typischerweise von gewerblichen Tierhaltungsanlagen ausgehenden Emissionen / Gerüchen im allgemeinen (Erhaltung der „städtebaulichen Qualität“ des Baugebiets) und im besonderen (Unverträglichkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen wegen ihrer Gerüche gegenüber bestimmten davor zu schützenden Nutzungen.

Ausgearbeitet: Großenkneten, den 05.05.2022 / 06.05.2022

PlanForum Nord GmbH Fon: (0 44 35) 97 15 85
Am Rieskamp 14 Fax: (0 44 35) 97 15 86
26197 Großenkneten info@planforum-nord.de